

Straßenverkehrsrecht

Kurzer Überblick:

Zum 20.09.2006 tritt das **neue Verkehrsgesetz** Nr. 49 vom 08.03. 2006 in Kraft. Dieses sehr umfangreiche Gesetz bringt wesentliche Neuerungen mit sich. Die wichtigsten sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Das **Mindestalter** zum Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr beträgt in Rumänien **18 Jahre**.

Alle Fahrzeuge müssen mit **Erste-Hilfe-Koffer, reflektierende Warndreiecke und Feuerlöscher** ausgestattet sein.

Neu geregelt wurden ebenfalls die **Geschwindigkeitslimit**. Gemäß Art. 48 beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerhalb von geschlossenen Ortschaften 50 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften beträgt auf Autobahnen 130 km/h, auf Europäischen Landstraßen sowie auf Schnellstraßen 100:km/h und auf anderen Straßenkategorien 90 km/h.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in Rumänien die Höchstgeschwindigkeit für **Fahranfänger gesondert** geregelt ist. Fahranfänger sind entsprechend diesem Gesetz Fahrer, die über weniger als ein Jahr Fahrpraxis verfügen. Die Höchstgeschwindigkeiten für sie liegen jeweils 20 km/h unter der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit für die erfahrenen Fahrer.

Gemäß Art. 92 wird die **Überschreitung** der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit mit 10 bis 20 km/h mit 2 Strafpunkten geahndet. Für eine Überschreitung mit 21 bis 30 km/h gibt es 3 Strafpunkte, für eine Überschreitung mit 31 bis 40 km/h gibt es 4 Punkte und für eine Überschreitung mit 41 bis 50 km/h gibt es 6 Strafpunkte.

Gemäß Art. 89 Abs. 1 stellt **ein Strafpunkt den Gegenwert von 10 % des nationalen Bruttomindestlohnes** dar. Dieser beträgt derzeit 370,- RON (etwas mehr als 100,- Euro).

In Rumänien gilt die 0,00 Promillegrenze. Eine Überschreitung dieser Grenze wird mit einem **90-tätigen Fahrverbot** sowie mit 9 bis 20 Strafpunkten geahndet.

Besonders Art. 79 sollte den Verkehrsteilnehmern beachtet werden. Demnach wird das Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr mit einem **Blutalkoholgehalt von mehr als 0,80 Promille mit Gefängnisstrafe zwischen 1 und 5 Jahre bestraft**. Eine Geldstrafe sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor. Mit gleichem Strafmaß werden Fahrer sanktioniert, die Fahrzeuge unter dem Einfluss von Rauschmittel oder von Arzneimittel mit gleichen Auswirkungen führen.

Gemäß Art. 61 kann die Verkehrspolizei ordnungswidrig geparkte

Fahrzeuge abschleppen und an speziell eingerichteten Plätzen lagern lassen. Das Abschleppen sowie das Lagern der Fahrzeuge werden entweder von den lokalen Verwaltungsbehörden oder von dem Wegbetreiber durchgeführt. Die Abschlepp-, Transport-, sowie Lagerkosten hat der Fahrzeugeigentümer zu tragen.

Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht im Detail:

Allgemeine Bestimmungen:

Strafklassen:

- Strafkategorie 1: 2 oder 3 Punkte
- Strafkategorie 2: 4 oder 5 Punkte
- Strafkategorie 3: 6 bis 8 Punkte
- Strafkategorie 4: 9 bis 20 Punkte
- Strafkategorie 5: 21 bis 100 Punkte (wird nur gegen juristische Personen verhängt)

Konsequenzen:

1. Bußgeld

Zahlung eines Bußgeldes je Punkt in Höhe von **10 % des Mindestbruttogehaltes**

2. Fahrverbot

- **ab 15 Punkten: Entzug der Fahrerlaubnis für 30 Tage**
- wenn danach innerhalb von 12 Monaten wieder mindestens 15 Punkte erreicht werden, wird die Fahrerlaubnis für 60 Tage entzogen
- wenn danach wiederum innerhalb von 6 Monaten ein weiterer Verstoß gegen die Verkehrsregeln begangen wird, wird die Fahrerlaubnis für weitere 30 Tage entzogen
- **bei Fahrerlaubnisentzug werden alle bisher gesammelten Punkte gelöscht**
- ein Fahrerlaubnisentzug wird dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes mitgeteilt; der Betroffene hat dann innerhalb von 5 Tagen nach Benachrichtigung bei der Polizei seinen Führerschein abzugeben, tut er dies nicht, verlängert sich das Fahrverbot um 30 Tage

Punkte

Nicht vorschriftsmäßiges Benutzen der Scheinwerfer	2 Punkte
Nutzung des Handys während des Fahrens außer bei Benutzung einer Freisprecheinrichtung	„
Fahren ohne Sitzgurt	„
Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 10 bis 20 km/h	„
Befahren einer Straße, deren Befahren verboten ist	„
Wenden, Rückwärtsfahren oder Spurwechsel ohne Beachtung der jeweiligen Regeln	„
Halten im Halteverbot	„

Verweigerung der Kontrolle der Fahrzeugpapiere, des Führerscheins und des Personalausweises durch die Verkehrspolizei	„
Fahren oder Stehen auf dem Seitenstreifen ohne zulässigen Grund	3 Punkte
Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 21 bis 30 km/h	„
Wenden, Rückwärtsfahren oder Spurwechsel ohne Beachtung der jeweiligen Regeln bei kausaler Verursachung eines Sachschadens	„
Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes und dadurch Verursachung eines Sachschadens	„
Nichteinhaltung des Rechtsvorbeifahrgebotes bei Straßenbahnhaltestellen inmitten der Straße	„
Unzureichende Sicherung eines liegen gebliebenen Fahrzeugs	4 Punkte
Nichtbeachtung eines Stoppzeichens	„
Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 31 bis 40 km/h	„
Fahren bei Nacht oder Tag bei schlechten Sichtverhältnissen aufgrund Nebels, Schnee oder starken Regens ohne Licht	„
Fahren ohne gültige Fahrzeugpapiere	„
Fahren auf Straßenbahngleis trotz Möglichkeit des Fahrens daneben	„
Verweigerung der Blockierung des Fahrzeugs mittels einer Kralle durch die Polizei oder einer technischen Untersuchung	6 Punkte
Nichtbeachtung der Verkehrsregeln bei Fahren über einen Bahnübergang	„
Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 41 bis 50 km/h	„
Fahren oder Halten auf der Leitlinie ohne zulässigen Grund	„
Halten oder Parken an unzulässiger Stelle	„
Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahn	„
Nichtbeachtung der Verkehrsregeln bei einem unbeschränkten Bahnübergang (Anhalten)	„
Linksabbiegen über eine durchgezogene Linie	„
Einfahren in eine Kreuzung trotz erkennbarer baldiger Rotphase und dadurch verursachte Blockierung der Kreuzung	„

Ordnungswidrigkeiten

Unterschreitung der Mindestgeschwindigkeit um mehr als 10 km/h ohne triftigen Grund	OWi mit Strafkategorie 1 (2-3 Punkte)
Abbiegen ohne vorheriges Setzen des Richtungsanzeigers	„
Nichtbeachtung der Straßenverkehrsregeln durch Fußgänger	„
Nichtbefolgung der Ampelsignale	„
Führen eines KFZ, das trotz Unfallschadens nicht innerhalb von 30 Tagen ab Freigabebescheinigung durch die Polizei repariert worden ist	„
Nichtbefolgung der Anschnallpflicht	„
Nichtbefolgung der Helmpflicht durch Motorrad- und Mopedfahrer	„
Nichtgewährung der Vorfahrt für Straßenbahnen	„
Unterlassen der entsprechenden Kennzeichnung des Autos als das eines Fahranfängers (während des 1. Jahres ab Führerscheinerwerb)	„
Führen eines Kfz oder Fahrrades ohne Hände am Steuer bzw. Lenker	„
Nichteinhaltung der Pflichten durch Mitfahrer im Auto oder Bus	„
Führen eines Kfz, dessen Kennzeichen beschädigt, verdeckt, mit Folie überzogen, nicht der Norm entsprechend oder mit Schmutz, Schnee oder Eis bedeckt ist	„
Führen eines Kfz mit technischen Mängeln	„
Nichtbefolgung von Anweisungen von Verkehrspolizeibeamten	OWi mit Strafkategorie 2 (4-5 Punkte)
Regelwidriges Benutzen von akustischen Warnsignalen	„
Nichtbefolgung von Gebots-Verkehrszeichen	„
Unterlassen der rechtzeitigen Beschaffung eines Duplikates des Führerscheins und der Fahrzeugpapiere	„
Führen eines Kfz, dessen Räder abgefahren sind oder eine andere als die für den Fahrzeugtyp vorgesehene Größe haben	„
Führen eines Kfz mit zu lauter Lärmverursachung oder zu hohem Schadstoffausstoß	„
Ablenkende Tätigkeiten oder zu große Lautstärke der Audiosysteme während des Führens eines Kfz	„
Führen eines Motorrades oder Mopeds	„

ohne Licht (auch am Tage)	
Führen eines Kfz ohne Verbandskoffer, Warndreieck oder Feuerlöscher	„
Überholung von an Ampel oder Bahnübergang wartenden Autos	OWi mit Strafklasse 2 und Fahrverbot von 30 Tagen
Nichtzulassung der Überquerung der Straße durch Fußgänger an zulässiger Stelle	„
Nichtbeachtung der Vorfahrt	„
Fahren bei Rot	„
Überholen ohne Beachtung der Regeln	„
Nichtbefolgung der Anweisungen der Verkehrspolizei	„
Nichtbefolgung der Pflicht, bei Beteiligung an einem Unfall mit Sachschaden sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle aufzusuchen, um ein Unfallprotokoll erstellen zu lassen	„
Nichtbeachtung der Vorfahrt, Überholen bei Rot oder Einfahren in eine Kreuzung bei Rot und dadurch Verursachung eines Sachschadens	OWi mit Strafklasse 3 und 60 Tage Fahrverbot
Befahren einer Straße, die nicht befahren werden darf	„
Nichtbeachtung der Regeln bei einem geschlossenen Verband	„
Fahren auf Gegenspur außer bei regelgerechtem Überholen	„
Führen eines Kfz mit abgelaufenem Führerschein	OWi mit Strafklasse 3 (6-8 Punkte)
Nichteintragung einer Wohnsitzänderung im Führerschein	„
Nicht fristgemäße Umschreibung eines im Ausland erworbenen Führerscheins bei Wohnsitz in Rumänien	„
Nicht fristgemäße Anmeldung eines Anhängers	„
Nichteinhaltung des Seitenabstandes zum Gegenverkehr	„
Nichtbefolgung von Verbots- oder einschränkenden Verkehrszeichen	„
Nichtreduzierung der Geschwindigkeit trotz Notwendigkeit	„
Montierung von Licht- und akustischen Warnsignalen auf dem Auto ohne Genehmigung	„
Führen eines Kfz, dessen Richtungsanzeiger oder Lichtanlagen defekt sind oder fehlen	„
Transport von Personen oder Gegenständen mit einem Kfz ohne Befolgung der jeweiligen Regeln	„

Anfahren oder Fahren mit offener Fahrzeugtür oder Öffnen einer Tür während des Haltens ohne Sicherstellung der Risikolosigkeit	„
Nichteinhalten der Fahrspur	„
Fahren eines Motorrades oder eines Mopeds auf nur einem Rad	„
Führen eines aus technischen Gründen fahruntauglichen Kfz oder ab Fälligkeit einer Inspektion	OWi mit Strafkategorie 4 (9-20 Punkte)
Führen eines Kfz mit fehlendem oder falsch angebrachten Kennzeichen	„
Führen eines Kfz entgegen einer Abmeldungspflicht	„
Führen eines Kfz ohne Führerschein für die jeweilig erforderliche Klasse	„
Nichtbefolgung der Pflicht, sich einer regelmäßigen medizinischen Untersuchung zu unterziehen	„
Nichtanzeige der Fahruntüchtigkeit eines Patienten durch den Hausarzt, wenn durch diese ein Unfall verursacht wird	„
Besitz eines im Ausland und eines in Rumänien erworbenen Führerscheins bei Wohnsitz in Rumänien	„
Verdeckung von Verkehrszeichen durch Poster uä	„
Einbau von Geräten in Kfz zur Vereitelung einer Radargeschwindigkeitsmessung	„
Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers, der Lichtanlage oder der Hupe ohne zulässigen Grund	„
Verweigerung der Auskunft gegenüber Polizeibeamten über die Identität der Person, der das Kfz vom Eigentümer überlassen bzw. der Person, von der dem Halter das Kfz überlassen wurde	„
Nichtbefolgung der Regeln des Art. 68 dieses Gesetzes über die Benutzung der Autobahn	„
Beteiligung an Unfall mit Sachschaden und Nichteinhalten der Pflichten bei Unfallverursachung	„
Transport von Personen oder Gütern mit Kfz oder Anhänger, die nur zur Probe zugelassen sind	„
Führen eines nur zur Probe zugelassenen Kfz außerhalb des zugelassenen Umkreises	„
Fahren bei Rot	„
Äußerung von Schimpfwörtern oder vulgären Gesten anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber	„

Werfen von Gegenständen aus dem Fenster des Kfz	„
Nichterscheinen bei Polizei trotz Aufforderung zum Erscheinen zur Erklärung über Fragen bezüglich des Kfz oder eines Ereignisses im Verkehr	„
Einbiegen von einer Seiten- in eine Hauptstraße mit beschmutzten Rädern, so dass die Straße beschmutzt oder der Verkehr gefährdet wird	„
Mitführen von Kindern bis 12 Jahren oder von Tieren auf dem Beifahrersitz	„
Führen eines Kfz mit einem höheren Gewicht als 3,5 t auf verschneiter oder vereister Fahrbahn ohne Schneeketten oder andere Sicherheitsmaßnahmen gegen Rutschgefahr	„
Führen eines Kfz, das in einem Staat zugelassen ist, der nicht Mitgliedsstaat des Genfer Abkommens über Straßenverkehr ist, ohne auf der Rückseite des Kfz kenntlich gemacht zu haben, in welchem Staat das Kfz zugelassen ist	„
Abstellen des Kfz auf einer öffentlichen Straße an einer Stelle mit eingeschränkten Sichtverhältnissen	„
Beschädigung von Schranken an Bahnübergängen	„
Führen eines Kfz auf einer Straße, die von Fahrzeugen mit dieser Höhe nicht befahren werden darf	„
Montieren einer Alarmanlage auf einem Kfz, deren Signalton länger als 1 Minute dauert	„
Führen von Bussen/Lkws, ohne deren Höchstgeschwindigkeit auf der Rückseite kenntlich gemacht zu haben	„
Applikation einer Folie oder unzulässiger chemischer Substanzen auf die Scheiben	„
Befestigung von Postern oder Abziehbildern auf den Scheiben, Kennzeichen oder Scheinwerfern, so dass deren Funktion eingeschränkt ist	„
Fahren unter Alkoholeinfluss, das keine Straftat darstellt (bis BAK von 0,8 g/l)	OWi mit Strafkategorie 4 und 90 Tage Fahrverbot
Fahren mit defekten Bremsen oder defekter Lenkeinrichtung	„
Überfahren eines Bahnübergangs bei gesenkten oder sich senkenden Schranken	„
Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h	„
Verweigerung der Auskunft gegenüber Polizeibeamten über die Identität der Person,	OWi mit Strafkategorie 5 (21-100 Punkte)

der das Kfz vom Eigentümer überlassen wurde	
Führen eines nicht entsprechend für die Fahrt ausgestatteten Kfz	„
Nicht ausreichende Sicherung oder Überladung eines Gefahrguttransportes	„
Nichteintragung des Halters und dessen Daten in die Fahrzeugpapiere	„

Straftaten

Unbeaufsichtigtlassen eines Gefahrguttransportes auf der Fahrbahn	Freiheitsstrafe von 3 bis 7 Jahren
Führen eines Kfz als Busfahrer oder Fahrlehrer oder zum Transport von Gefahrgut mit einer BAK von mehr als 0,8 g/l oder nach dem Konsum von sonstigen Rauschmitteln oder Arzneimitteln mit ähnlicher Wirkung	Freiheitsstrafe von 2 bis 7 Jahren
Weigerung, auf Aufforderung der Polizei einen Blut- oder Atemtest zur Feststellung des Konsums von Alkohol , sonstigen Rausch- oder Arzneimitteln mit ähnlicher Wirkung durch anerkannte Anstalten durchführen zu lassen	Freiheitsstrafe von 2 bis 7 Jahren
Verlassen eines Unfallortes , an dem eine Person verletzt oder getötet wurde, ohne Zustimmung der Polizei, es sei denn, <ul style="list-style-type: none"> - der Betreffende transportiert die Verletzten zum nächstgelegenen Krankenhaus, hinterlässt dort seine Personalien und kehrt sofort zum Unfallort zurück oder - das Opfer verlässt den Unfallort zuerst und der Betreffende informiert sofort die nächste Polizeidienststelle 	Freiheitsstrafe von 2 bis 7 Jahren
Versuch, Spuren am Unfallort zu verwischen	Freiheitsstrafe von 2 bis 7 Jahren
Führen eines Kfz oder einer Straßenbahn mit einer BAK von mehr als 0,8 g/l oder nach dem Konsum von sonstigen Rauschmitteln oder Arzneimitteln mit ähnlicher Wirkung	Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren
Konsum von Alkohol, sonstigen Rauschmitteln oder Arzneimitteln mit ähnlicher Wirkung nach Beteiligung an einem Unfall, in dem eine Person verletzt oder getötet wurde	Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren
Führen eines KFZ oder einer Straßenbahn ohne Führerschein	Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren
Führen eines KFZ mit falschem Kennzeichen bzw. einer Straßenbahn mit falscher	Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren

Registrierung	
Führen eines nicht zugelassenen KFZ bzw. einer nicht registrierten Straßenbahn	Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren
Führen eines Kfz oder einer Straßenbahn mit einem Führerschein, der nicht für die geführte Klasse ausgestellt wurde oder der für diesen Zeitraum entzogen worden war	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren
Beschädigung, Entfernung oder Verunstaltung von Verkehrszeichen, Aufstellen von Verkehrszeichen ohne Berechtigung oder Errichtung von Hindernissen auf der Fahrbahn	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe
Organisation von oder Teilnahme an nicht genehmigten Autorennen	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe
Vorsätzliches Versperren der Fahrbahn und dadurch Gefährdung des Verkehrs	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe
Reparatur eines Kfz, das offensichtlich in einen Unfall verwickelt war, ohne Freigabebescheinigung durch die Polizei	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe
Benutzung eines Anhängers, der nicht zugelassen, nicht registriert oder dessen Kennzeichen falsch ist	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe